

Textgegenüberstellung

	StudberVO (2011)	StudBerVO (2011)
Z 1	<p align="center">Festlegung der Prüfungsfächer</p> <p>§ 4. (1) ...</p> <p>(2) Die Wahlfächer sind aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird.</p>	<p align="center">Festlegung der Prüfungsfächer</p> <p>§ 4. (1) ...</p> <p>(2) Die Wahlfächer sind aus einführenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird.</p>
Z 2	<p align="center">Prüfungsordnung</p> <p>§ 6. (6) ...</p>	<p align="center">Prüfungsordnung</p> <p>§ 6. (6) ...</p> <p>(7) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen (§ 64a Abs. 11 UG). Im Fall der Ablegung der letzten zulässigen Wiederholung in kommissioneller Form wird von der zuständigen Vizerektorin bzw von dem zuständigen Vizerektor für Lehre gem. § 12 Abs. 5 der Satzung, Teil B ein Prüfungssenat festgelegt.</p>
Z 3	<p align="center">Erweiterung der Studienberechtigung</p> <p>§ 9. Mit der Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Bachelorstudium) bzw. des 1. Studienabschnittes (Diplomstudium), jedenfalls aber mit der Erbringung von Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten, wird die Studienberechtigung auch für ein Studium einer anderen Studienrichtungsgruppe erworben.</p>	<p align="center">Erweiterung der Studienberechtigung</p> <p>§ 9. (1) Mit der Erbringung von Studienleistungen aus dem Bereich der Pflicht- bzw. gebundenen Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten oder im Fall eines Diplomstudiums mit der Absolvierung des 1. Studienabschnittes, wird die Studienberechtigung auch für ein Studium einer anderen Studienrichtungsgruppe erworben.</p> <p>(2) Für die Zulassung zu diesem Studium sind allfällige besondere Regelungen zu beachten.</p>

<p>Z 4</p>	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 11. Diese Verordnung tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>§ 11. (1) Diese Verordnung tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.</p> <p>(2) Die Änderungen gemäß Mitteilungsblatt vom 3. August 2011, 23. Stück, Nr. 134.2 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.</p>
<p>Z 5</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angewandte Kulturwissenschaft (Bachelorstudium) 2. Angewandte Musikwissenschaft (Bachelorstudium) 3. Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Bachelorstudium) 4. Medien- und Kommunikationswissenschaften (Bachelorstudium) 5. Philosophie (Bachelorstudium) 	<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angewandte Kulturwissenschaft (Bachelorstudium) 2. <i>entfällt</i> 3. Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Bachelorstudium) 4. Medien- und Kommunikationswissenschaften (Bachelorstudium) 5. Philosophie (Bachelorstudium)